

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Gemeinde Kirchzarten Talvogteistraße 12 79199 Kirchzarten
Vorhaben:	Verlegung des Dietenbachs und Erneuerung des Durchlasses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 905 auf Höhe der Grundstücke Flst.-Nr. 912 und 933, Gemarkung und Gemeinde Kirchzarten
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1., Spalte 2

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solches einer wasserrechtlichen Plangenehmigung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1., Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Nationalpark liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Schauinsland", des Naturparks „Südschwarzwald“, besonders geschütztes Biotop „Bachlauf S Ruhbauernhof“ sowie des FFH-Gebiets „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ haben.

Unter Einhaltung der im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den Nebenbestimmungen der Plangenehmigung wird davon ausgegangen, dass dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, des Naturparks, sowie des FFH-Gebiets nicht zuwiderläuft und die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert und ausgeglichen und eine erhebliche Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope verhindert werden können.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

07.03.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –